

Zusammenfassung der Bachelorarbeit von Nadja Ring

Verpflichtende Bild- und Tonaufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten

Im Rahmen des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens beschloss der Gesetzgeber 2017 die Änderung des §136 StPO und damit die Einführung einer verpflichtenden Bild- und Tonaufzeichnung für Beschuldigtenvernehmungen u.a. bei vorsätzlichen Tötungsdelikten zum 1. Januar 2020. Die Bachelorarbeit beschäftigt sich mit der Frage, wie sich die 2020 erfolgte Gesetzesänderung des § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO auf das Strafverfahren bei vorsätzlichen Tötungsdelikten ausgewirkt hat.

Im theoretischen Teil der Bachelorarbeit werden zunächst die in der Literatur diskutierten Chancen und Risiken der audiovisuellen Aufzeichnungspflicht dargestellt. Ausgehend von der zentralen Fragestellung, haben sich aus den gesetzgeberischen Zielen und der Literatur zwei zentrale Aspekte herausgebildet: Die Wahrheitsfindung und der Beschuldigtenschutz. Hieraus wurden die folgenden Unterfragestellungen und Hypothesen abgeleitet:

1. Wie hat sich die Gesetzesänderung auf die Wahrheitsfindung ausgewirkt?
2. Wie hat sich die Gesetzesänderung auf den Beschuldigtenschutz ausgewirkt?
 1. Es ist zu vermuten, dass durch die Gesetzesänderung die Wahrheitsfindung verbessert worden ist.
 2. Es ist zu vermuten, dass durch die Gesetzesänderung der Beschuldigtenschutz verbessert worden ist.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurde eine qualitative Forschungsmethode in Form von drei halbstrukturierten Experteninterviews mit Beteiligten am Strafverfahren gewählt: Einem Leiter der Mordkommission, einem Vorsitzenden Richter am Landgericht und einem Strafverteidiger.

Im Ergebnis haben sich die Bedenken der Literatur in der Praxis größtenteils nicht realisiert. Es sind überwiegend positive Effekte zu verzeichnen. Die audiovisuelle Aufzeichnung gibt die Beschuldigtenvernehmung authentischer wieder als andere Dokumentationsformen. Positiv sind darüber hinaus der Disziplinierungseffekt auf die Vernehmungsbeamten, die Nachvollziehbarkeit des nonverbalen Verhaltens zur Beurteilung der Vernehmungsfähigkeit sowie der Einfluss auf gerichtliche Streitigkeiten. Allerdings darf der audiovisuellen Aufzeichnung keine uneingeschränkte Objektivität beigemessen werden. Risiken liegen im Umgang mit Vernehmungsunterbrechungen, der Kameraperspektive und dem Datenträger selbst. Diesen kann jedoch durch vorbeugende Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Es konnte geschlussfolgert werden, dass die Gesetzesänderung die Wahrheitsfindung und den Beschuldigtenschutz verbessert hat. Insgesamt konnte demnach festgestellt werden, dass sich die Gesetzesänderung positiv auf das Strafverfahren bei vorsätzlichen Tötungsdelikten ausgewirkt hat.